

Verkündet
am 9. Oktober 1958

2507 005

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fr. August B [REDACTED], H [REDACTED], Sp [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

gegen

1. die Firma Hermann D [REDACTED], H [REDACTED]-A [REDACTED],
J [REDACTED]-L [REDACTED]-Str. [REDACTED],

2. die Firma August P [REDACTED], H [REDACTED]-Ha [REDACTED], Da [REDACTED]-
weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenates des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 3. Juni 1957 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagten Provisionsansprüche geltend. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt H[REDACTED] hat im Jahre 1951 ein Bauvorhaben, das die Verlegung einer Stahlrohrleitung im Gebiet Ha[REDACTED] He[REDACTED] betraf, öffentlich ausgeschrieben. Es hatten daraufhin u.a. die Firma M[REDACTED]-Rohrbau (im folgenden M[REDACTED] genannt) und die Beklagten ein Angebot gemacht. M[REDACTED] hatte das Angebot in Zusammenarbeit mit der Tiefbaufirma E[REDACTED] & Co., die Beklagten hatten das Angebot in Zusammenarbeit mit der Rohrleitungsfirma Lo[REDACTED] & Co. gemacht. Das Angebot der Beklagten war das billigste. Die Baubehörde H[REDACTED] hatte aber Bedenken, den Beklagten den Zuschlag zu erteilen, weil ihr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Rohrleitungsfirma Lo[REDACTED] & Co. nicht sicher genug erschien. Die Baubehörde hob daraufhin die öffentliche Ausschreibung auf, und es wurde eine Arbeitsgemeinschaft zwischen M[REDACTED] und den Beklagten gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft erhielt von der Stadt H[REDACTED] den Auftrag, der in den Jahren 1951 bis 1954 durchgeführt wurde und der 1 504 202 DM kostete.

Der Kläger behauptet, er habe der Baubehörde H[REDACTED] den Vorschlag gemacht, daß eine Arbeitsgemeinschaft zwischen M[REDACTED] und den Beklagten gebildet werde; die Baubehörde habe diesen Vorschlag aufgegriffen. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft und die Erteilung des Bauauftrages an diese Arbeitsgemeinschaft sei auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Er sei hierbei für die Arbeitsgemeinschaft, also für M[REDACTED] und für die Beklagten, tätig geworden. Ihm stehe daher eine Provision gegen M[REDACTED] und die Beklagten zu. Von M[REDACTED] habe er bereits 2 % von dem Betrag von 878 784,75 DM, der auf diese Firma entfallen sei, er-

halten. Der Kläger beansprucht mit der Klage 2 % vom restlichen Betrag von 625 477,25 DM, der den Beklagten von der Baubehörde ausgezahlt worden ist. Er hat demgemäß beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 12 509,54 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie behaupten, die Baubehörde sei zuerst auf den Gedanken gekommen, zwischen M [REDACTED] und ihnen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die Tätigkeit des Klägers habe lediglich darin bestanden, diesen von der Baubehörde stammenden Plan der Firma M [REDACTED] bekanntzugeben. Diese Tätigkeit habe der Kläger ausschließlich für die Firma M [REDACTED] ausgeübt, von der er hierzu beauftragt worden und als deren Vertreter er aufgetreten sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe die Zusammenkunft im Hotel R [REDACTED] in H [REDACTED] in die Wege geleitet. In dieser Zusammenkunft, die am 23. April 1951 stattgefunden habe und an der M [REDACTED] und die Beklagten teilgenommen hätten, seien die Grundlagen für die später gebildete Arbeitsgemeinschaft erörtert worden. Es sei unerheblich, ob die Idee, zwischen M [REDACTED] und den Beklagten eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, vom Kläger oder von der Baubehörde H [REDACTED] ausgegangen sei; denn durch das Zustandebringen der Besprechung hätte der Kläger bereits Dienste geleistet, die den Vergütungsanspruch rechtfertigen könnten. Das Berufungsgericht hält einen Anspruch



des Klägers auf Grund des § 354 HGB aber gleichwohl für unbegründet. Es hat dargelegt, dem Kläger könne ein derartiger Anspruch nur zustehen, wenn er erkennbar auch für die Beklagten tätig geworden sei. Der Kläger habe aber nicht den Nachweis erbracht, daß er die von ihm behaupteten Vermittlerdienste für die Beklagten erkennbar auch für diese (und nicht nur für M [REDACTED]) geleistet habe. Der Kläger habe nicht die Behauptungen der Beklagten widerlegt, sie hätten den Kläger für einen Vertreter von M [REDACTED] gehalten, der ausschließlich für diese Firma und nicht auch zusätzlich für sie habe tätig werden wollen. Aus diesem Grunde sei zwischen den Parteien auch nicht etwa stillschweigend ein Maklervertrag zustande gekommen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Kläger könne auf Grund des § 354 HGB oder der §§ 652, 653 BGB ein Anspruch auf eine Provision nur zustehen, wenn er auch für die Beklagtentätig geworden sei und die Beklagten dies hätten erkennen können, ist zutreffend (vgl. Denecke in RGRK z. BGB 10. Aufl. § 653 Anm. 2; von Godin in RGRK z. HGB 2. Aufl. § 354 Anm. 5; Staub-Gadow 14. Aufl. § 354 Anm. 5); sie ist auch von der Revision nicht beanstandet worden. Die Revision hat jedoch die Feststellung des Berufungsgerichts angegriffen, daß der Kläger nicht den Nachweis erbracht habe, er sei erkennbar auch für die Beklagten tätig geworden. Die Revision meint, diese Feststellung des Berufungsgerichts beruhe auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze; das Berufungsgericht habe daher den § 286 ZPO verletzt.

Die Revision geht bei ihrem Angriff von folgender Ausführung des Berufungsgerichts aus:

"Für seine Rechtsauffassung konnte der Kläger nur anführen, daß er bei der Besprechung am 21. April 1951 in dem Zimmer des Baurats Pu [REDACTED] darauf hingewiesen habe, kein Vertreter der Firma M [REDACTED]-Rohrbau zu sein, /23/ und als Unterhändler tätig werden wollte."

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, in dieser Ausführung liege die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger die Anwesenden, also den Baurat Pu, den Inhaber der Beklagten zu 1) und den Prokuristen Br der Beklagten zu 2), sofort darauf hingewiesen habe, daß er kein M-vertreter sei und - eben nicht nur für die Firma M-Rohrbau - als Unterhändler tätig werden wollte. Die Revision ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe diese Feststellung bei der Würdigung des Beweisergebnisses nicht beachtet. Das Berufungsgericht habe einmal Wert darauf gelegt, daß der Inhaber der Beklagten zu 1) erklärt habe, der Kläger sei ihm vom Baurat Pu als Vertreter der M-vorgestellt worden. Hieraus kann nach der Ansicht der Revision aber nur geschlossen werden, daß der Inhaber der Beklagten zu 1) den Kläger bis zu dem Augenblick für einen Vertreter von M gehalten habe, in dem der Kläger dieser Auffassung entgegengetreten sei. Es sei denkgesetzlich nicht möglich, aus der Darstellung des Inhabers der Beklagten zu 1) über den Vorgang bei der Vorstellung zu folgern, daß dieser von nun an (für alle Zukunft) geglaubt habe, im Kläger einen M-vertreter vor sich zu haben; dieser Glaube sei vielmehr durch die vom Berufungsgericht festgestellte Erklärung des Klägers sofort zerstört worden.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die von ihm getroffene Feststellung über die Erklärung des Klägers auch bei der Würdigung der Aussagen der Vertreter der Baubehörde außer acht gelassen. Baurat Pu, Oberbaurat F und Baudirektor St hätten zwar als Zeugen ausgesagt, daß sie den Kläger für einen Vertreter von M gehalten hätten, was dieser ja auch früher gewesen und später (im Jahre 1953) wieder geworden sei. Das Berufungsgericht hätte aber beachten müssen, daß der Kläger den Sachverhalt bei der Besprechung vom 21. April 1951, bei der Baurat Pu anwesend gewesen sei, geklärt habe.

Das Berufungsgericht habe jedoch nicht festgestellt, wie der Zeuge Pu [REDACTED] diese Richtigstellung des Klägers aufgefaßt habe.

Der Angriff der Revision konnte keinen Erfolg haben. Selbst wenn der Kläger, wie er behauptet hat, bei der Besprechung vom 21. April 1951 den Baurat Pu [REDACTED], den Inhaber der Beklagten zu 1) und den Prokuristen Br [REDACTED] darauf hingewiesen haben sollte, er sei nicht der M [REDACTED]-Vertreter, hierfür sei vielmehr der Obergeringenieur Li [REDACTED] zuständig, so würde sich hieraus nicht zwingend der Schluß ergeben, daß der Kläger auch für die Beklagten habe tätig werden wollen und die Beklagten dies hätten erkennen müssen. Aus der Erklärung des Klägers, er sei kein M [REDACTED]-Vertreter und könne deshalb nur als Unterhändler auftreten, ergibt sich nicht, für wen der Kläger als Unterhändler tätig sein wollte; es ist möglich, daß der Kläger zwar als Unterhändler auftrat, insoweit aber ausschließlich für seine alte Firma M [REDACTED], mit der er wieder ins Geschäft kommen wollte, und nicht auch zusätzlich für die Beklagten tätig sein wollte. Für diese Auslegung der Erklärung des Klägers könnte auch der Vortrag des Klägers sprechen, mit dem er unmittelbar an seine Behauptung anschließt, er habe die Anwesenden darauf hingewiesen, daß er kein M [REDACTED]-Vertreter sei. Es heißt dort: "Er, Kläger, konnte daher nur als Unterhändler auftreten, der sich nur allgemein und unverbindlich über die Ausführung des Planes äußern konnte. Er wollte es aber übernehmen, der Direktion der Firma M [REDACTED] in D [REDACTED] zu berichten. Damit endete die erste Besprechung."

Vor allem aber - und das ist der entscheidende Gesichtspunkt - hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß der Kläger die Erklärung abgegeben habe, er sei kein M [REDACTED]-Vertreter. Die Revision hat verkannt, daß das Berufungsgericht mit den oben angeführten Ausführungen ledig-

lich eine Behauptung des Klägers wiedergegeben und nicht etwa festgestellt hat, daß diese Behauptung erwiesen ist. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, es komme entscheidend auf die Frage an, ob der Kläger erkennbar für die Beklagte tätig geworden sei. Es hat alsdann dargelegt, für die Beantwortung dieser Frage kämen in Betracht:

1. die eigenen Angaben des Klägers;
2. die Aussagen der Vertreter der Baubehörde und des Zeugen Br[REDACTED];
3. die Angaben des Inhabers der Beklagten zu 1;
4. die Aussage des Zeugen He[REDACTED] (eines Direktors von M[REDACTED]).

Nachdem das Berufungsgericht festgestellt hat, aus den Aussagen des Zeugen He[REDACTED] lasse sich für die zu beantwortende Frage nichts entnehmen, wendet es sich den unter Nr.1 bis Nr.3 aufgeführten Angaben und Aussagen zu. Es beginnt mit der Ausführung, der Kläger könne für seine Rechtsauffassung lediglich anführen, daß er bei der Vorstellung am 21. April 1955 darauf hingewiesen habe, kein M[REDACTED]-Vertreter zu sein. Das Berufungsgericht befaßt sich insoweit ausschließlich mit den unter Nr.1 aufgeführten Angaben des Klägers; es trifft aber keinerlei Feststellung, daß diese Angaben des Klägers der Wirklichkeit entsprechen. Das Berufungsgericht würdigt alsdann die Angaben des Inhabers der Beklagten zu 1) und die Aussage der Zeugen Pu[REDACTED], F[REDACTED], St[REDACTED] und Br[REDACTED]. Hierbei kommt es, nach Abwägung der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Parteibehauptungen und Zeugenaussagen zu dem Ergebnis, der Kläger habe nicht den Nachweis erbracht, daß er erkennbar auch für die Beklagten habe tätig werden wollen; er habe nicht die Behauptung der Beklagten widerlegt, diese hätten ihn auch nach der Besprechung vom 21. April 1951 für einen Vertreter von M[REDACTED] gehalten. Das Berufungsgericht hat demnach die Behauptung des Klägers, er habe bei der Besprechung vom 21. April 1954 erklärt, er sei kein M[REDACTED]-Vertreter, nicht für erwiesen erachtet. Damit fallen die Angriffe, die die Revision

gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts erhoben hat, in sich zusammen.

Das Berufungsgericht hat bei der Frage, ob der Kläger erkennbar für die Beklagten tätig geworden sei, das Schreiben des Klägers vom 20. Juni 1953 an den Inhaber der Beklagten zu 1) und das Schreiben des Klägers vom 26. Juni 1953 an den Prokuristen Br. der Beklagten zu 2) herangezogen. Die Revision ist der Auffassung, dies sei nicht zulässig; die im Jahre 1953 geschriebenen Briefe des Klägers hätten für die Vorstellung der Beklagten im April 1951 nicht verwertet werden dürfen. Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. In dem Brief vom 20. Juni 1953 schreibt der Kläger, daß ihm M. nach seinem Verträge lediglich auf die Rohrmontage eine Provision vergütet habe; ein weitergehender vertraglicher Anspruch stehe ihm gegen M. nicht zu. Im Brief vom 26. Juni 1953 schreibt der Kläger u.a., er habe seinerzeit die entscheidenden Vorverhandlungen mit der Baubehörde H. und die anschließenden Verhandlungen mit den Beklagten als Beauftragter von M. geführt. Das Berufungsgericht konnte, ohne gegen § 286 ZPO zu verstoßen, diese Briefe bei der Beantwortung der Frage verwerten, ob der Kläger im April 1951 ausschließlich für M. oder erkennbar auch für die Beklagten habe tätig sein wollen. Im übrigen stellt der Hinweis des Berufungsgerichts auf diese Briefe nur eine zusätzliche Erwägung dar, auf der das Urteil nicht beruht.

II.

Die Revision führt weiter aus, der Anspruch des Klägers ergebe sich auch aus § 683 BGB. Es stehe objektiv fest, daß der Kläger im Zeitpunkt seiner Vermittlungstätigkeit mit keinem der Vertragspartner der Gelegenheitsgesellschaft (M., Beklagten) in vertraglichen Beziehungen gestanden habe. Da seine Geschäftsführung dem Interesse und dem

wirklichen Willen der Beklagten entsprochen habe, seien die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben. Das Geschäft falle in den Kreis seiner beruflichen Tätigkeit; es stehe ihm daher ein Anspruch auf die übliche Vergütung zu.

Diese Ausführungen der Revision stehen einmal mit den Behauptungen des Klägers in den Tatsacheninstanzen in Widerspruch. Es ist zwar richtig, daß der Kläger im Jahre 1951 nicht Vertreter von M[REDACTED] war. Das schließt aber nicht aus, daß zwischen M[REDACTED] und dem Kläger im Jahre 1951 bezüglich des Bauprojektes Ha[REDACTED]-He[REDACTED] vertragliche Beziehungen bestanden. Der Kläger hat bereits in der Klageschrift vorgetragen, er habe dieses Projekt seit 1949 beobachtet, weil er daran gedacht habe, M[REDACTED] in den Wettbewerb einzuschalten. Dementsprechend hat der Zeuge He[REDACTED] ausgesagt, M[REDACTED] habe den Kläger im Jahre 1951 auf freundschaftlicher Basis als Berater für das Bauprojekt in Ha[REDACTED]-He[REDACTED] herangezogen. Es seien allerdings noch keine Abreden über bestimmte Vergütungen für diese Tätigkeit des Klägers getroffen; diese Frage sei vielmehr im Einvernehmen mit dem Kläger zurückgestellt worden. Da der Kläger im Rahmen dieser Vereinbarungen M[REDACTED] auf die Bildung der neuen Arbeitsgemeinschaft aufmerksam gemacht und an der Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft mitgewirkt hat, hat er hiermit einen vertraglichen Anspruch gegen M[REDACTED] erworben, den M[REDACTED] auch erfüllt hat. Bei dieser Rechtslage kann daher nicht der Auffassung der Revision zugestimmt werden, es stehe objektiv fest, daß der Kläger im Jahre 1951 mit M[REDACTED] nicht in vertraglichen Beziehungen gestanden habe.

Im übrigen steht dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagten aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag deshalb nicht zu, weil er nicht nachgewiesen hat, daß sein Wille, für die Beklagten tätig zu sein, nach

aussen hervorgetreten ist (vgl. Denecke in RGRK z. BGB
§ 677 Anm.2).

Da somit die Rügen der Revision nicht berechtigt sind
und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum er-
kennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Reinicke